

K u r r e n d e.

Wegen der lateinischen Haus- oder Privatinstruktoren.

Gemäß der bestehenden Vorschriften vom 27ten April 1792. und 6ten Okt. 1796. haben in Hinkunft alle Privatlehrer, welche hierlandes den Schullehrern der lateinischen Schulen zu Hause Privatunterricht erteilen wollen, und nicht schon hiezu approbiret sind, sich ohne Ausnahme vorher an hierortigen, oder an einer anderen nahe gelegenen Gymnasial-Lehranstalt aus allen üblichen Lehrgegenständen zur Prüfung zu stellen; und es darf kein dertlei Lehrer von jemanden aufgenommen werden, der sich nicht über dießfalls ausgesetzene besondere Prüfung seiner Fähigkeit mit einem Zeugnisse des betreffenden Gymnasial-Präfecten ausweisen kann, indem die von einem bloß nach Willkühr der Aeltern, Vormünder, oder Kostgeber &c. aufgenommen, nicht öffentlich hiezu tauglich befundenen Privatlehrer Unterricht empfangende Jünglinge weder bey dem hierländigen Gymnasien, noch zu einer öffentlichen Prüfung, oder zu einem Stipendium zugelassen werden sollen.

Laibach am 15ten Oktob. 1800.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Landeshauptmannschaft in Krain wird auf Ansuchen des Richters, und Rathes der königlichen freyen Stadt Karlsstadt vom 8ten Erhalt 13ten dieses allen, und jeden, denen es daran gelegen seyn mag, bekannt gemacht, daß, nachdem Franz Kollar Kammeral-Lotto-Kollektant zu Karlsstadt mit Tod abgegangen ist, zur Berichtigung dessen Verlasses, ungeachtet, daß wegen des dort vor sich gehenden allgemeinen Aufgebodhs die gerichtlichen Handlungen unterbrochen worden sind, zum Behuf des zurückgelassenen Puppillen der Konkurs dergestalt eröffnet worden seye, daß derjenige, welcher auf den Verlaß des gedachten Franz Kollar eine Forderung stellen zu können vermeint, solche am 11ten

Dezember laufenden Jahres bei dem Richter, und Rath der königl. freyen Stadt Karlsstadt anzumelden habe.

Laibach den 15ten Oktob. 1800.

Von dem Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen anmit bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande befindliche, beweglich- und unbewegliche Vermögen des zu Bigaun in Oberkrain verstorbenen Welt-priesters Ulrich Dermastia gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit ernuert, bis den 31. Dez. l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Herrn Dr. Niklas Reich als Vertreter der obbesagten Konkursmasse bey diesem Stadtmagistrate alsogewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen: als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebühret, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Laibach den 3. Oktober 1800.

K u r r e n d e.

Die Herabsetzung des deutsch erbländischen Konsumzolls von 12 auf 6 fr. pr. Pferd, von dem in Hungarn erzeugten, und nach den deutschen Erblanden verschifften Kron- und ganz Rasche betreffend.

Da der Zoll für die sämtlichen böhmisch-mährisch-schlesischen-

und deutscherbländischen Ganz- oder sogenannte Kronrasche zur Erleichterung der sich mit diesem Artikeln beschäftigenden Fabrikanten bei der Einfuhre nach Hungarn, Kraft der unterm 23ten März 1797 Nr. $\frac{10620}{519}$ allgemein kundgemachten höchsten Verordnung auf 1 Pfennig Effico, und 2 kr. in Consummo pr. Pfund, folglich auf die Halbscheide der vermittelst Tarifs vom Jahre 1795 bestimmten Zölle herabgesetzt worden ist; So haben Seine Majestät aus dem nämlichen Grunde, und damit auch in Hinsicht dieser meistens nur von dem gemeinen Landvolke gebraucht werdenden Waare deutsch erbländischerseits ein verhältnißmäßiges reciprocum beobachtet werden möge, allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß auch von den in Hungarn erzeugten Kron- und Ganz-Rasche, welche nach den deutschen Erblanden geführet werden, der deutsch erbländischen Consummo-Zoll, gleichfalls in der Halbscheide von 12 kr. auf 6 kr. pr. Pfund herabgesetzt werde gleichwie der Effico-Zoll durch die obberuffene Verordnung vom Jahre 1797 für die deutschen, und hungarischen Erblande ohne Unterschied bereits auf 25 kr. pr. Eten oder 1 Pfennig pr. Pfund festgesetzt worden ist.

Diese höchste Bewilligung wird nun aus dem unterm 10ten curr. eingelangten hohen Hofkammer-Dekrete 23ten b. M. zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht.

Laibach den 15ten Oktob. 1800.

Vom Gerichte der landesfürstl. Stadt Krainburg wird hie mit allgemein bekannt gemacht: Es sey in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Jakob Fuchs, hiesigen Fleischaubers gewilliget worden. Daber wird jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, am 6. Nov. d. J. Vormittag um 9 Uhr auf dem dasigen Rathhause zur mündlichen Anmelde- und Liquidirung der Forderungen soweiß zu erscheinen vorgeladen, als im widrigen nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört, und diejenigen, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben werden, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des Eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme, auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen auch wirklich

ein Kompensations-Recht gebührete, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also daß diese Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Krainburg den 29. Sept. 1800.

Zirkularverordnung.

Dem Humaner Kosoglio-Fabrikanten Andreas Borri ist eine gleiche Begünstigung, wie es die übrigen privilegirten Kosoglio-Fabrikanten der österreichischen freyen Seehäven genießen, in der Einfuhre seiner Erzeugnisse in die k. k. deutschen, und hungarischen Erbstaaten höchsten Orts gestattet worden.

So wie hievon die k. Hungarische Hofkammer von ihrer hohen Hofbehörde in der Absicht, die betreffenden Aemter dahin anzuweisen bereits verständigt worden ist, daß die Borrischen Liqueurs nur mit für die freyen Seehäven bemessenen tarifmäßigen 9 kr. pr. Maß gegen jedesmalige Beibringung seiner Urkate, und Fabrikszeichen belegt werden sollen: so eben wird gemäß hohen Hofkammerdekrets vom 2. des v. Empf. den 3. d. M. diese höchste Begünstigung zur allgemeinen Wissenschaft, besonders aber zur Nachricht des Handelsstandes hiemit kund gemacht. Laibach den 8. Okt. 1800.

Todtenverzeichnis.

- Den 11. Okt. Helena Saberschnitkin, ledig, alt 30 Jahr, in der Krakau Nr. 36.
— — Anna Walbriskin, Wittib, alt 70 Jahr, bei den Barmherzigen.
— 14. Franz Kramer, Tagl. G., alt 11 Tag, in der Rothgasse Nr. 107.
— 15. Franziska Krällin, Feischhaker T., alt 152 Jahr, in der Er. Franziskaner Gasse Nr. 213.